

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

13. Band

Linz 1981

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Die Gründung des Kollegiatstiftes Mattighofen Von Walter Brugger	5
Die Anfänge der Zisterze Wilhering Von Alois Zauner	107
Umfang und Bedeutung historisch-geographischer Werke in oberösterreichischen Adelsbibliotheken des 17. Jahrhunderts Von Alfred Kohler	221
Aristokratie, Aufklärung und Architektur. Fürst Georg Adam Starhemberg und die Neugestaltung des Schlosses Eferding durch Andreas Zach Von Georg Heilingsetzer	249
Zur Geschichte der autonomen Landesverwaltung in den zisleithanischen Ländern der Habsburgermonarchie Von Gerhard Putschögl	289

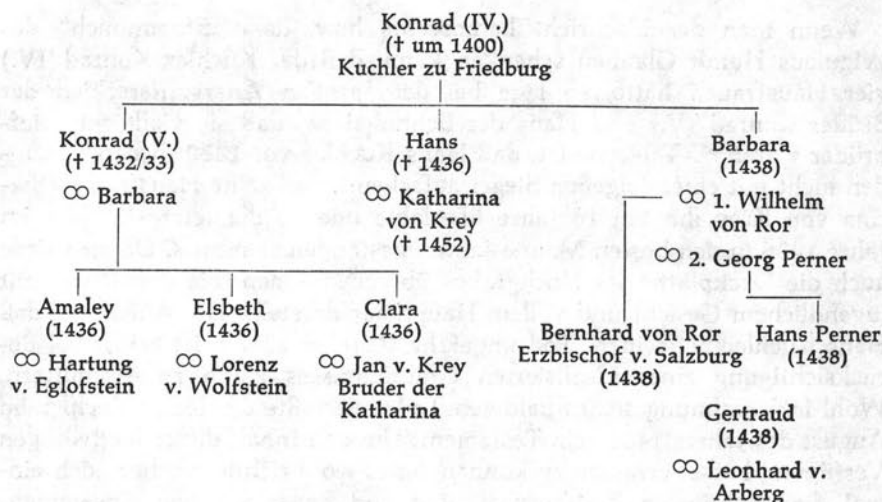
Miszelle

Zur Datierung des gefälschten Schaunberger Reichslehenbriefes von 1331 Von Gerhart Marckhgott	343
---	-----

Rezensionen

Lexikon des Mittelalters, Band 1 (S. Haider)	349
Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder, Band I (Lieferung 5–7) (H. Slapnicka)	350
Ortslexikon der böhmischen Länder (Lieferung 1–3) (H. Slapnicka)	351
Maria Maiold, Die datierten Handschriften der Universitätsbibliothek Graz (K. Holter)	351
Friedrich Beck — Manfred Unger, „... mit Brief und Siegel“ (G. Heilingsetzer)	353
Lexikon Archivwesen der DDR (A. Zauner)	354
XX. Bericht der historischen Landeskommision für Steiermark (A. Zauner)	354
Alfred Hoffmann, Studien und Essays, Band 1 (R. Kropf)	355
Bildung, Politik und Gesellschaft (G. Heilingsetzer)	357
Öffentliche Meinung in der Geschichte Österreichs (H. Slapnicka)	358
Wilhelm Brauneder — Friedrich Lachmayr, Österreichische Verfassungsgeschichte (G. Heilingsetzer)	359
Die Städte Niederösterreichs, 2. Teil: H–P (F. Mayrhofer)	359

Herwig Wolfram, <i>Conversio Bagoariorum et Carantanorum</i> (S. Haider) . . .	361
Das babenbergische Österreich (976–1246) (S. Haider)	362
Folia diplomatica Tomus II (S. Haider)	363
Die mittelalterlichen Urbare des Benediktinerstiftes Seitenstetten 1292/98 und 1386/98 (A. Zauner)	364
Rudolf Zinnhobler, <i>Die Passauer Bistumsmatrikeln</i> Rudolf Zinnhobler, <i>Beiträge zur Geschichte des Bistums Linz</i> (O. Hageneder)	365
750 Jahre St.-Katharinen-Spital Regensburg (S. Haider)	368
Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688 (S. Haider)	368
Rudolf Büttner, <i>Burgen und Schlösser in Niederösterreich</i> (II/4) (K. Rimpler)	369
Georg Mutschlechner — Rudolf Palme, <i>Das Messingwerk in Pflach bei Reutte</i> (R. Kropf)	369
Brigitte Holl, <i>Hofkammerpräsident Gundaker Thomas Graf Starhemberg</i> (G. Heilingsetzer)	370
Hans Hollerweger, <i>Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich</i> (G. Heilingsetzer)	370
Roman Sandgruber, <i>Österreichische Agrarstatistik 1750–1918</i> (R. Kropf)	371
<i>Erzeugung, Verkehr und Handel in der Geschichte der Alpenländer</i> (R. Kropf)	372
Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, <i>Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur, Gesundheits- und Fürsorgewesen in Österreich</i> 1750–1918 (R. Kropf)	373
Österreich-Ungarn als Agrarstaat (R. Kropf)	374
Ernst Bruckmüller, <i>Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Modernisierung</i> (R. Kropf)	375
Lambert Grassmann, <i>Kröninger Hafnerei</i> (G. Wacha)	375
Friedrich Parsche, <i>Das Glasherrengeschlecht Preisler in Böhmen</i> (H. Slapnicka)	376
Ernst Hanisch, <i>Der kranke Mann an der Donau</i> (H. Slapnicka)	377
Harald Bachmann, <i>Joseph Maria Baernreither (1845–1925)</i> (H. Slapnicka)	378
Kurt Wimmer, <i>Liberalismus in Oberösterreich</i> (F. Mayrhofer)	379
Gavin Lewis, <i>Kirche und Partei im politischen Katholizismus</i> (H. Slapnicka)	380
Helmut Konrad, <i>Widerstand an Donau und Moldau</i> (H. Slapnicka)	380
Elisabeth Schulz, <i>Wilhelm Bauer</i> (G. Heilingsetzer)	381
Das Bistum Linz im Dritten Reich (A. Moser)	382
Gerhard Botz, <i>Wien vom „Anschluß“ zum Krieg</i> (H. Slapnicka)	383
Gerhard Botz, <i>Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich</i> (H. Slapnicka)	384
Österreicher im Exil 1934–1945 (H. Slapnicka)	384
Blockpunkt Linz. Altstadtterhaltung (F. Mayrhofer)	384
Dietmar Assmann, <i>Heiliger Florian, bitte für uns</i> (G. Dimt)	385
Christa Fürstenberg, <i>Oberösterreich entdecken</i> (I. Aichhorn)	386
Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum, Bd. 17 (H. Slapnicka)	386
Sammelreferat:	
Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung (H. Slapnicka)	386
Laudatio auf Hans Sturmberger anlässlich der Verleihung des Publizistik-Preises des OÖ. Landesverlages 1981 Von Otto Wutzel	389
Verzeichnis der Mitarbeiter	397



Ab 1438 treten in den Urkunden als Erben der Kuchler, neben der Witwe des Hans, Katharina von Krey, immer auch die Kinder Konrads (V.) und seiner Schwester Barbara auf. Dies mußte vorausgeschickt werden, um sowohl die testamentarischen Bestimmungen des letzten Kuchlers, als auch den nachfolgenden Stiftungsbrief und die Erbaueinandersetzungen besser verstehen zu können.

b) Das Testament Hans Kuchlers — sein Tod 1436

Am Laurentiustag (10. August) des Jahres 1436 verfaßt und beurkundet Hans Kuchler seinen letzten Willen: „Im Namen des Allmechtigen Vatters von Himmelreich, der da dreyfach Beisamung und ainiges wesen, in Wirckung des Heiligen Geistes an ende erstehung ist. amen. Ich, Hanns Khuchler zu Fridburg, bekene für mich und all meine Erben öffentlich mit dem Briefe, das ich ein Gescheft durch Trachtnüs und Notturft meiner Seel Heil gethan habe zu der Zeit und weil, da ich das mit guetter Vernunft und Gewißen rechtlichen wohl gethuen mecht und thuen hab mögen, der Heyl. ungethailten Dreyfaltigkeit zu Lob, der Lobsamen Junkhfrauen Maria und allen Heyl. zu ehr, darzu meinen Vorfordern, Nachkommen und aller Gläubigen Seelen zu Hilf und Trost.“ Dann bestimmt Hans Kuchler „kraft diß Briefs“, daß dem Bischof Leonhard von Passau und seinem Stift, St. Stephan, das Schloß und die „Vest genannt Rieden-burg“ mit allem Zubehör, „das alles ist gelegen in der Herrschaft und Gericht Griefspach“ und allen dazugehörigen Leuten gehören soll, „von wegen des Satz, so mein Bruder Conradt Kuchler seeliger und ich das Geschloß Obernperg innen gehabt haben, ob wir das Indert genoßen heten, das soll es ime und seinem Gotshauß wider erstatt und werden“. Dann folgen die Stiftungen für das Stift Mattighofen und die damit verbundenen

Bedingungen: „Item darnach schaf ich zu meinem Stift unser lieben Frauen gehen Mattig Khouen, von erst mein Hofmarch Saverstetten, mit Gericht, und mit allen Zuegehören, nichts darvon ausgenommen, die gelegen ist zu nechst bey Ridenburg in Grießbacher Gericht und die ledigs freys aigen ist, und allen Zehend in breden (= beredten) Hofmarch und das Guetl genannt der Neßlhaufen, gelegen ist, zu nechst bey Mattig Khouen mit aller Zuegehörung mit Paum, garten, Wißmadt, und ackher, nichts darinnen ausgenommen, und den halben Thail Zehent auß allen UenKhreuten (?) in der Herrschaft Ridenburg, Item und den Paumgarten zue Mattig Khouen hinter der Kirchen gelegen, von dem Graben hinter den Hofstädlen bis an den Kirchweg hinab, geen dem Mager Hauß vertz, Item und ich schaf auch zu dem obgenanten meinem Stift geen Mattig Khouen den Hof gelegen zu Wierding, bey der Kirchen, da Selmair aufsitzt. Item und auch den Oberhof gelegen daselbst zu Wierding, Item zwo Seel (= Sölden) daselbst zu Wierding gelegen, ainer die Riedlpader inhat, auf der anndern der Schneider aufgeseßen ist, die benannten Zwen Höf, und die benannten zwo Sölden, auch ledigs freys aigen, und in Grießpacher Gericht gelegen sein, und die Pfarr Kirchen zu Schalchen, und die Kirche zu Lengau, und die Caplaney statt zu Fridberg und zu der Heyl: statt, und die Kirchen zu Khirhaim, schafe ich das alles zu meinem Stift geen Mattig Khouen, Item was mein Vorfordern (= Vorfahren), auch mein Brueder Conradt Kûchler seliger mitsamdt mir vor zur der benannten Khirchen und Stift geen Mattig Khouen Güetter und Güllt geaignet, und begeben haben, derselben Kirch Güetter und Güllt alle sollen auch genzlich bey Creften beleiben, nach ausweisung derselben Brief, es solle auch Herr Friedrich Peter(lehner), der dann jezundt mein Pfarrer zu Matig Khouen ist, der obgenanten meiner Stift obrister Verweser, einnehmer, und Ausgeber, und auch eigentlich darob sein, damit der Gotsdiennst bey der benannten Kirchen Matig Khouen, und dem Stift daselbst den ordentlichen gehalten, und Volbracht werde, und wenn der benannt Herr Friderich mit Todt abgangen ist, so sollen und mögen die Herrn Priester, die dann bey meinem bemelten Stift zu Matig-Khouen sein, unnter inen selber ain Priester, der in dann darzu nutzlichen, und figlich ist, zu irem Vorgeher, und obristen erwählen, und sezen, wenn Zeit aber der Priester ainer zu Matig Khouen mit Todt abgethet, so mag und soll der benandt Herr Friderich oder sein Nachkhommen, mit samdt denn andren Priestern, ainem Erbaren und Gotsfürchtigen Priester, darnach in einem Monat aufnehmen, damit der Gotsdienst nit abganngen werde, ungeuerlich, und gib die obgenannten Hofmarchen Guett und Stuckh alda zu der obgenannten meiner Stift gehen Matig Khouen ledigs frey eigen, des ich und all meine Erben von Lehenschaft noch kainer andern Sachen wegen, in die obgenannt mein Stift zu Matig Khouen, nichts darinn zusprechen, noch zu hanndlen sollen mögen, noch wöllen haben, damit die Stift nit gemindert werde, sonndern für gang habe, ungeuerlich, darnach schafe ich zu meinem obgenanntem Stift zu Mattig

Khouden zu ewigen Liechtern den Hof zu Pündenberg mit aller Zugehörungen nichts ausgenommen, den ich von Fridlen kauft habe und die mül zu diestet (= Teichstätt), da der Schrottenpaum aufgeseßen ist, auch mit aller Zugehörung zu Zier und erleichterung der lobsamten Gotsdienst meiner obgenannten Stift zur Matig Khouden.“

Danach folgt noch eine zusätzliche Wochenmeßstiftung nach Obernberg: „Darnach schafe zu der neuen Capelle zu nechst an Gotts Leichnams Kirchen zu obernperg gelegen, das Guett zur Wiertting im Winckhl, da Hännßl Khröl aufgeseßen mit allen zuegehörn, nichts ausgenommen, das alles ledigs freys aigen ist, in solcher beschaiden, das ein jeder Pfarrer zu Oberperg mir und meinem Vorfordern saligen darumb ein ewige Wochenmeß, alle Wochen an dem Erchtag in baiden Capellen haben, und hallten soll, und darzu auch jährlichen zu zwey Zeiten im Jar, zu der Quattermer der Weihnechten, und der quathember zu Pfingsten, sollte er oder ain jeder sein nachkhomen des Montags nacht mit einer gesungenen Vigil und des Erchtags darnach mit ainem gesungenen Seelamt und mit ainer gesprochenen Meß mein und aller meiner Vorfordern gedenkhen und des gleichs alle Sontag und Freytag, mein, und meiner Vorfordern Seel mit den gemainen Gebeth, bitten und gedenkhen, und sollen uns auch des gegen einander mit Briefen verschreiben, desgleichs, also soll der Obgemelt Herr Friderich, Peter Lehner, oder seine Nachkomen mit sambt andern Priestern der oftgenannten meiner Stift Matig Khouden auf ainen, und ich oder mein Erben auf den andern Thail uns darumb nach rath und notdurft gegen einander Verbriefen, und Verschreiben, Nachdeme, und die Güldt des bemellten Stift fragen mög und Vor ist, so des darnach der Gotsdienst auch aufgesetzt und ordentlich gehalten, und Volbracht, und zu ainem Collegi zueinander, als bey andern Stiften geordnet werden ungeuer.“

Im folgenden übergibt Hans Kuchler seiner „lieben Haußfrauen Catharina“ die halbe Hofmark Salzbach (?), das Schloß Mattighofen „mit sambt dem Marckht und der Tafern“, das Mattigtalamt mit den drei Kästen, ferner „all mein vharrende Haab . . . all mein Güllt, die noch bis auf St. Georgentag schirrist vorhanden ist“ und alles, was bis zu diesem Zeitpunkt an Einnahmen in und außerhalb der Herrschaft Friedburg anfällt, sowie noch eine Reihe anderer Güter, die eigens aufgezählt werden. Vorhandene Geldschulden sollen sie nicht bekümmern, denn diese sollen dann seine übrigen Erben „ausrichten und bezahlen“. Was Katharina von all diesen Gütern und Gülden dem „benannten Stift Mätigkchouden nach irer und meiner Seel Hail und Gedechnus“ geben und vermachen will, sei ihr überlassen und soll „Ir von meinen Erben noch niemand andern khainerley Irrung beschehen“. Dann werden die bereits angesprochenen Geldschulden aufgezählt, und auch sonstige Schulden, „die man rechtlichen und weßentlichen beweisen mag, das sollen mein Erben alles bezalen und ausrichten“, von all dem, was ihnen hinterlassen wird. Interessant ist vor allem noch eine Verfügung, welche die Ausführung seines letzten Willens

absichern bzw. garantieren soll: „Auch schafe ich, das die Edlen mein lieben Vettern Herr Matheus Grans zum Wasen, und Erhardt Zenger zum Liechtenwald das Geschloß Fridburg einnemen, versorgen, und inhaltten sollen“ bis das „der gegenwertige meinen Geschäft genung beschehen wer, so sollen sie denselben meinen Erben“ — nämlich „meine liebe Schwester Barbara Herrn Georgen des Pern seligen Wittib auch die Edlen mein liebe Muemen Amaley von Eglofstain, Elßbeth von Wolfstain und Clara die Kreyerin, meines lieben Bruder Conraden des Khuchlers seligen Tochter . . . das bemelt Schloß abtröten und obgemeelten meinen Erben in der vorgenannten Zeit (bis St. Georgstag = 24. April 1437) nicht ains wurden, noch das des gegenwertighen meinem Gescheft nit genueg geschehen werr“, so sollen die genannten Vettern Grans und Zenger alle Einkünfte nach dem St. Georgstag, die Friedburg abwirft, solange einnehmen und behalten, „bis mein vorbemeelte Erben ains werden und allen meinen Gescheften genueg gethan haben“. Noch zusätzlich bittet Hans Kuchler in seinem Testament den gnädigen „Herrn Herzog Hainrichen als mein rechten Landtsfürsten“, daß er die beiden Vettern beschirme und in ihrer Aufgabe unterstütze, „bis die obgemeelten gescheft genueg thuen“. Außer Hans Kuchler selbst siegelt „zu ainer mereren Sicherheit“ auch noch Greif, Mautner zu Katzenberg, Haunstock, zur Zeit Propst zu Obernberg und Georg, der Eckher, Burghüter zu Obernberg. Als Siegelbittzeugen werden genannt die Ersamen Herrn „Dietmar, lerer in der Erzney“ (= Lehrer in der Arznei), Domherr zu Passau¹⁵⁷, Dietrich, Chorherr zu Reichersberg, Vetter Georg Preisinger zu Walzach u. a. m.¹⁵⁸

Was an diesem wichtigen Dokument auffällt, ist ein gewisses Mißtrauen gegenüber den Erben aus der Bruder- und Schwesternlinie, dagegen eine großzügige Erblässenschaft für die Hausfrau Katharina und die unverhohlenen ausgesprochene Sorge, daß die Gottesdienste in der Marienkirche zu Mattighofen ordentlich gehalten und das seit Jahren geplante geistliche „Collegi“ aufgerichtet und geordnet werde. Da in der Rückgabe von Riedenburg (gegenüber Reichersberg) an Passau als Begründung (in Verbindung mit Obernberg) die Bemerkung steht, „von wegen des Satz“¹⁵⁹, und die Kuchler in diesem wichtigen Schiffahrtort auch eine eigene Wochenmeßstiftung errichteten, läßt noch einmal die wirtschaftliche Komponente der Geschichte dieses Geschlechtes aufleuchten, die bisher noch viel zuwenig

¹⁵⁷ Unter Domherr Dietmar, Lehrer in der Arznei, ist gemeint Magister Dietmar Hinterpach von Kirchheim in Hessen, Dr. art., med. et jur. can., Pfarrer von St. Stephan am Wagram, Rektor der Universität Wien in den Jahren 1434, 1440 und 1444, gest. am 1. Juli 1453; vgl. dazu K r i c k, Das ehemalige Domstift Passau (1922) 45.

¹⁵⁸ BayHStA HL Passau 312, Neuburger Copialbuch vom 7. August 1790. — PAM (in Abschrift). — MB V 516—523.

¹⁵⁹ Die Kuchler hatten das Schloß Obernberg „satzweise“ von Passau innegehabt, d. h. Passau hatte diesen wichtigen Ort für eine bestimmte Abfindung in Geld pro Jahr den Kuchlern (zunächst auf dem Pfandweg) überlassen; vgl. dazu Matthias L e x e r, Mittelhochdeutsches Wörterbuch II. (1876) 617.

beachtet wurde. Auch sollte nicht übersehen werden, daß dem vorgesehenen ersten Dechant, Friedrich Peterlehner, in diesem Testament bereits eine zentrale Rolle für das geplante Stift („obrist verwer, einnehmer und Ausgeber“) zugeordnet und er im Text schlicht und einfach „mein Pharrer zu Matigkhoven“ genannt wird. Schalchen erscheint um diese Zeit bereits eher als Filiale von Mattighofen, statt umgekehrt.

Ein weder in den „Monumenta boica“, noch bei Pritz, noch bei Lamprecht¹⁶⁰, noch in der übrigen Literatur über Mattighofen aufgeführtes zweites Testament befindet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien¹⁶¹. Ausgestellt am „Sambtztage nach Sankt Larentzentage“ (11. August) 1436, wurde es also einen Tag nach dem ersten Testament abgefaßt. In diesem letzten Vermächtnis des Hans Kuchler zu Friedburg, geht es hauptsächlich um die Güter, die im Erzbistum Salzburg lagen, um einige noch offene Vermächtnisse und um das salzburgische Marschallamt, während das erste Testament, neben den Bestimmungen für das Stift Mattighofen, vor allem über die Güter im baierischen Herrschaftsbereich verfügte. Der Auszug des Testamentes in den Unterlagen des Landesarchivs Salzburg lautet: „Im Namen des allmächtigen Gottes Amen. Ich Hanns Kuchler zu Fridburg von erst so schaffe ich dem hochwürdigen Fürsten und Herren Herrn Johann Erzbischof ze Salzburg meinem gnädigen Herrn seinem Gotteshaus und Nachkommen all meine Lehen und Eigenleut die ich in dem pirig (= Gebirge) habe und in seinem Land gelegen . . . was mein Vetter Oswald Töringer zum Stain derselben Lehen innehat und von meinem Vater sel. an ihn gekommen waren. Dafür soll der Erzbischof in den Bau seiner Stiftung, dem Gotteshaus U. L. F. zu Mattighofen, mit einer Summe Geldes zu Hilfe kommen, nach seiner Gnade und Gewissen. 24 Pfund Pfennig in die Bruderschaft zu Mattsee . . . sein Bruder Conrad sel. hat seinem Beichtvater H. Friedr. Peterlehner, Pfarrer zu Schalchen, 15 Pfund Pfennig vermacht, diese soll man auszahlen. Auch schaffe ich meiner lieben Hausfraun Katherein über alle die Spruch und Urkund so ich zu meinem gnädigen Herrn von Salzburg und dem pistumb daselbs habe in solcher bescheiden . . . was sie davon bringt, soll sie in sein Stift Mattighofen geben . . . dann das Marschallamt zu Salzburg schaffe und übergebe ich meinem lieben Vettern Pernharten Rorär und seinen Erben und bitte meines Herrn Gnade von Österreich untertäniglich, daß er ihm das wolle gnädiglich verleihen, als ich das ganze traun zu seiner Gnaden habe. Seinen Vettern H. Matteus Granns zum Wasen und Erhard Zenger zu Liechtenwald das Schloß Friedburg und sein anderes Gut seinen Erben nicht eher auszuolgen, bis nicht alle obigen Bedingungen erfüllt sind.“ Als Mitsiegler fungieren: Heinrich Stokcher, Propst zu Obernberg, und Jörg d. Ekker, Burg-hüter daselbst. Als Siegelbittzeugen treten auf: Greyf Mawtter (= Maut-

¹⁶⁰ MB V 513–516. — Pritz: Gründung 648. — Lamprecht, Mattighofen 23.

¹⁶¹ LAS, Kuchler-Mappe (Klein/Pagitz) 1436 August 11 (Original in Wien).

ner) zu Katzenperrig, Jorg Preysinger zu Woltzach sein Vetter, Hartneyt Reyter, Greyf Schötinger u. a.¹⁶²

An dieser letztwilligen Verfügung fällt auf, daß sie viel allgemeiner gehalten ist als das Dokument vom Vortag, daß die Stiftung Mattighofen nur am Rande berührt wird und außer Katharina, seiner Hausfrau, keine anderen Erben genannt werden. Dafür wird noch einmal das „Faustpfand“ der Einbehaltung des Schlosses Friedburg als Sicherheit für die Ausführung der testamentarischen Bedingungen wiederholt und eingeschränkt. Besonders wertvoll sind die Hinweise auf die Mattseer Bruderschaft, auf das Beichtvaterverhältnis zwischen Friedrich Peterlehner und Konrad (V.) Kuchler, und vor allem die (etwas selbstherrliche) Verfügung über die Vergabe des Marschallamtes an den Sohn seiner Schwester Barbara, Bernhard v. Ror. Daß sich Hans Kuchler in dieser Frage an den Herzog von Österreich wendete, hängt damit zusammen, daß das Marschallamt von Salzburg als Lehen an die Herzöge von Österreich gegeben worden war, und dieselben es auch verliehen. Es wird noch aufzuweisen sein, daß der Salzburger Erzbischof sich nicht an diesen letzten Wunsch des Kuchlers gehalten hat, sondern an Stelle des Rorers die Nußdorfer dem österreichischen Herzog für das Marschallamt präsentierte.

Der Ton der beiden Testamente und besonders die deutlich zeitlichen Abgrenzungen mit der Nutzung der Herrschaft Friedburg, bis zum Georgstag des nächsten Jahres, für seine Hausfrau Katharina, und noch einige andere Bemerkungen, lassen den Schluß zu, daß Hans Kuchler bei der Abfassung seines letzten Willens bereits (schwer) erkrankt mit seinem baldigen Ende rechnete. Dies sollte auch so sein. Keine vier Wochen später, am 8. September 1436, starb der Letzte seines Geschlechtes, Hans Kuchler zu Friedburg, und wurde in der Kirche zu Unserer Lieben Frau in Mattighofen begraben. Auf der Deckplatte des Hochgrabes, das ihm seine Hausfrau Katharina errichten ließ, steht zu lesen: „Hye leit Hanns von Chuchel ritter stifther des goczhawss Erblantmarschalch des stifts czw Salczburg der lest seins geslachts der gestorben ist an uns(er) frawentag ir gepurt anno d(omi)ni 1436.“ Ein Salzburger Steinmetzmeister hat die große Tumba geschaffen, die bis 1651 in der Mitte der Kirche vor den Stufen des Chores über dem Grab der Kuchler stand, dann abgehoben und die Deckplatte in die südliche Seitenwand eingemauert wurde. Dort sieht man Hans Kuchler, aus dem roten Marmor herausgehauen, in voller Rüstung, das Ritterbarett auf dem lockeren Haupthaar, die Rennfahne in der Rechten, die Linke an den Schwertknauf gelegt, fast jugendlich gelöst: Das Idealbild eines Ritters im ausgehenden Mittelalter. Zu Füßen kauert der Löwe, über dem Haupt des Ritters sein Wappen, der springende Hirsch, mit einer mächtigen Helmzier bekrönt. Ihm zur Seite ist Katharina von Krey in der strengen Witwentracht, wie eine Nonne, nur die gefalteten

¹⁶² LAS, Kuchler-Mappe (Klein/Pagitz) 1436 August 11, S. 39.

Hände mit der Paternosterschnur ragen aus dem gefältelten Kleid heraus. Über ihr das Kreywappen, während zu Füßen ein Löwe mit seinen Pranken die bayerischen Rauten umklammert. Jetzt erscheinen die Gestalten stehend, in der Form des früheren Hochgrabes lagen sie auf dem Paradebett auf den eingedrückten Kissen, im Tod wie im Leben vereint¹⁶³.

Am schnellsten reagierte der Salzburger Erzbischof auf das Aussterben der Kuchler und das damit frei gewordene Marschallamt des Erzstiftes. Unter dem 27. Oktober 1436 („am Sambstag vor Simon und Jude, der heil. Boten“) verleiht Erzbischof Johann II. von Reisberg, „nach dem Absterben Hannsen—des letzten Kuchler —“, dem Mannesstamm der Nußdorfer, das Erbmarschallamt. Zwei Tage später, „an Montag nach Simonis und Judae“ (29. Oktober), stellen die Brüder Ulrich, Wilhalbm und Georg, die Nußdorfer, sowie deren Vettern Christan, Hartneid und Hanns, einen Revers betreff ihrer Präsentation für das Marschallamt des Erzstifts dem Erzbischof Johann II. von Salzburg aus und geloben dasselbe dem Herkommen gemäß zu verwesen¹⁶⁴. Einer der testamentarischen Wünsche und Verfügungen des Hans Kuchler wurde damit nicht erfüllt. An Stelle des von ihm präsentierten Bernhard v. Ror traten die Nußdorfer, als alteingesessene Salzburger Ministerialen in das Marschallamt ein, und auch der österreichische Herzog, der dieses Lehen zu vergeben hatte, folgte dem Wunsch und dem Vorschlag des Salzburger Erzbischofs. Ein Mißiv des Jahres 1437 enthält die Bitte des Salzburger Metropolit an Herzog Friedrich von Österreich, das Marschallamt des Erzstiftes den Nußdorfern zu verleihen, „dan der Erzbischof sie darzu erwählet hat“. Aus dem gleichen Jahr existiert dann auch bereits der entsprechende Lehenrevers des Jörg Nußdorfer für alle anderen seines Geschlechtes „auf bemelten Herzogen“ und das „Marschallamt des Gottshauß Salzburg, das derselbe Herzog vom Stifft zu Lehen trägt und seine fürstliche Gnaden von Herrn Hannsen Kuchler ledig worden ist“¹⁶⁵.

c) Die Bestätigung durch die Erben und ihre „Zustiftung“. — Erste Veräußerungen an die Hochstifte Passau und Salzburg

Die nächste wichtige Urkunde, ausgestellt von den Kuchler Erben, ist datiert vom 17. Dezember 1436, gut drei Monate nach dem Tod des Hans Kuchler zu Friedburg. Die Tatsache, daß der letzte Kuchler in seinem Testament vom 10. August 1436 an der ersten Stelle seiner Erben „main liebe Schwester Barbara, Herrn Georgen des Pern seligen Wittib“ nennt und nun in der Urkunde vom 17. Dezember 1436 diese Schwester nicht mehr genannt wird, aber dafür ihre beiden Söhne und ihre Tochter als Erben

¹⁶³ Kunstdenkmäler Braunau 245; Abb. 136 (Deckplatte 280 × 135 cm).

¹⁶⁴ LAS, Pirckmayer, Reg. VIII (neues Urkunden-Copialbuch Bd. III und VIII; Abschrift ex Wiener Act. A22).

¹⁶⁵ LAS, Pirckmayer, Reg. VIII (aus dem Geh. Arch. Rep. fol. 78).

auftreten, läßt den Schluß zu, daß Barbara entweder ihrem Bruder Hans sehr rasch im Tode nachfolgte oder ihre Erbensprüche von Anfang an ihren Kindern übertragen bzw. überlassen hat. Als Aussteller dieser wertvollen Zustiftungs- und ersten Bestätigungsurkunde vom Ende des Jahres 1436 treten auf: Harttung von Egloffstein, Ritter, Jan von Krey, Lorenz v. Wolffstein, für „unnser Hawßfrwn Ameley, Elßbethen und Klara, Conraden des Kuchlär saligen Töchter“ und Pernhart v. Ror, und Hanns Perner für sich und für ihre Schwester „Getrawten Linhartens des Arberger Haußfrawn“.

Nach Aufzählung aller „Güter und Stuck“, die der „Edel unßer lieber Swager und vett' H' Hanns der Kuchlär salig . . . zu unnser lieben frawen Marie Stifft gen Matickhoffen“, zugeordnet und geeignet hat — darunter die Hofmark Saverstetten und den Hof zu Wirting, die Pfarrkirche zu Schalchen, die Kirchen zu Lengau und Kirchheim, die Kaplaneien zu Friedburg und Heiligenstatt, sowie die Mühle zu Teichstätt („Teystet“) —, wird festgehalten, dem „nichts zu widersprechen“ und dem benannten Stift alle diese Güter „dabey bleiben lassen sullen und wollen“. Auch was schon früher die Kuchler dem Stift Mattighofen an „güt und gult geaygent und geben haben, dasselb alles sol auch bey der Stifft bleiben“, auch was „unser lieber swager und vetter her Hanns der Kuchlar salig durch seiner sel hail willen zu der Newen Capellen an Gotleichnams Kirchen zu Obernperg“ geeignet und gegeben hat, soll ohne alles Widersprechen seiner Erben da-bei-beleiben, nur soll mit dem Pfarrer von Obernberg verbrieft und festgeschrieben werden, „das darumb ain gotsdinst nach dem es tragen mag auch aufgesetzt und geordent werd“. Im Blick auf die beiden Schwäger und Vettern Konrad und Hans Kuchler, „Irr und unnser vordern hail, uns und allen glaubigen selen zu hilf und zu trost und haben der obgenanten Stifft Matickhoffen . . . dye Hoffmarck Osternach mit aller zugehorung . . . in scherdingen Herrschafft und gericht gelegen lediklich geben und uber-geanttwurt“, wobei festgestellt wird, daß die Hofmark an die 32 „pfunt gelts jürlich hiett und brächte“. Sollte nun der jährliche Ertrag 32 Pfund übersteigen, so soll der Überschuß „uns und unsern erben auß der selben Hoffmarck Osternach zusteuen und bleiben und gefallen“, sollte aber der Ertrag die 32 Pfund Gelds unterschreiten, so seien „wir der Stifft Matickhoffen nit schuldig zu erstatten“. Dies alles soll zwischen den Erben und dem Stift nach „Rat und Notdurfft“ gegeneinander beschrieben und festgeschrieben werden, was „die gult der benanten Stifft tragen mag und vor ist so das darnach der gotsdinst auch aufgesetzt und ordenlich gehalten volbracht und zu einem colegy zu einand als bey andern Stifften geordent werd angeuerd (= ungefährdet)“¹⁶⁶.

¹⁶⁶ Vgl. den fast wörtlich gleichen Text im Testament des Hans Kuchler vom 10. August 1436.

Dann folgt eine der wichtigsten Bestimmungen für das geplante und zu errichtende Stift, nämlich „Es sol auch die Edel unnser lieben Swester und Mumen fraw Kathrey des gemelten unnsern lieben Swager und vettern her gwaltig ist, derselb oder dieselben sullen darnach der Stifft Matichhoffen schermen (= schirmen) und verantwurtn“, ohne Widerspruch und Einmischung der Erben. Sollten ihr aber in dieser Aufgabe und Verantwortung Eingriffe oder „Irrungen“ widerfahren, die ihr zu schwer wären, sie zu bewältigen, so verpflichten sich die Erben, ihr dabei zu helfen und beizustehen, „an aller stat wo Ir des not beschicht“. „Aber nach Irem abgeen (= Tod, Sterben) wer dann die Herschafft fridburg innhat und der gwaltig ist, derselb od' dieselben sullen darnach der Stifft Matichhoffen getrewer vogt und Scherm (= Schirmherr) sein doch nach Nutz der Stifft und nit nach schaden ungeuerd (= ungefährdet).“ Zu einer wahren Urkunde geben die genannten „Hartung vom Egloffstein Riter, Jan von Krey, Lorentz vom Wolffstein, Pernhart von Ror und Hanns Perner der egenatn Stifft Matichhoffen auch der vorgemelten Cappellen ze oberperg“ diesen gegenwärtigen Brief mit ihren anhängenden Siegeln, und zu einer mehreren und besseren Sicherheit und „gezewgknuß“ siegeln auch noch „unnser lieber Sweger Hn Wilhalm Törring zu Tüssling, Hannsen Klosner zum Stubenberg, Hainrichen Grannsen zu Uttendorff“. Dieser Brief ist gegeben „als man zalt nach kristi geburd viertzehenhunder Jar darnach in dem sechsunddreissigsten Jar des nagsten montags vor sand Thomas tag des heiligen ßweliffpoten“. Von den acht Siegeln sind noch vier vorhanden, vier dagegen fehlen¹⁶⁷. Diese Urkunde der Erben faßt alle Stiftungen der Kuchler — neben den früheren Wochenmeßstiftungen, besonders die Verfügungen von 1432 und 1436 und stillschweigend auch die Abmachung mit Friedrich Peterlehner (1430) — zusammen, bestätigt dieselben und fügt noch die Hofmarck Osternach mit einem festgesetzten Jahresertrag hinzu. Entscheidend scheint dabei vor allem die Festlegung der Vogtei für das Stift Mattighofen auf Lebenszeit für Katharina v. Krey, die Witwe des letzten Kuchlers, sowie die Bindung der Vogtei und Schirmherrschaft nach deren Ableben an den jeweiligen Besitzer der Burg und Herrschaft Friedburg. Ob damit die alte (bambergsche) Verbindung von Mattighofen-Friedburg aufrechterhalten bleiben sollte oder einfach durch die Festlegung der weltlichen Vogtei auch eine gewisse Garantie, Sicherheit und Kontrolle für das Stift erreicht werden wollte — samt einigen anderen Motiven —, mag dahinstehen. Mit dieser Bestimmung wurde freilich auch die Voraussetzung geschaffen, daß nach dem Verkauf der Herrschaft Friedburg an den niederbayerischen Herzog durch die Kuchler Erben im Jahre 1439, das Stift von da an unter herzoglichem „Schutz und Schirm“

¹⁶⁷ PAM (1436 Dezember 17) LAL Sch 14/36 a (Org 8 S, 4 S: Egloffstein, Krey, Wolffstein, Perner; 4 S fehlen). — Pritz: Gründung 649. — Lamprecht, Mattighofen 23. — MB V 523.

stand — auch wenn dies zunächst noch bis 1452 von Katharina von Krey ausgeübt wurde —, und sich dadurch das Kollegiatstift zu Mattighofen weit mehr den Herzögen zu Landshut und später denen von München zugeordnet fühlte, als dem kirchlichen Herrn und Bischof zu Passau. Umgekehrt dürfte von der adeligen (eigenkirchlichen?) Stiftung der Kuchler und ihrer Vogtei für das Stift, über den späteren Herrn von Friedburg, auch eine unmittelbare Linie zu dem Interesse führen, das die bayerischen Herzöge und Kurfürsten für das Kollegiatstift Mattighofen in ihrem östlichen Herrschaftsbereich immer zeigten, bis hin zu Eingriffen in die Verwaltung im 16. und dem Plan der Auflösung des Stiftes im 17. Jh. Die Akten in München sprechen darüber eine beredte Sprache.

Nach der Bestätigung der gemachten Stiftung für Mattighofen und der Zustiftung der Hofmark Osternach durch die Kuchler Erben gegen Ende des Jahres 1436 fällt auf, daß im folgenden Jahr in bezug der Weiterführung des Planes zur Errichtung des Kollegiatstiftes nichts geschieht. Auch sonst haben sich keinerlei Vorgänge mit oder unter den Kuchler Erben in den Quellen niedergeschlagen. Zwar hatte Hans Kuchler selbst einen gewissen Zeitplan für die Nutzung der verschiedenen Gülten für seine Hausfrau Katharina bis zum St. Georgs-Tag 1437 festgelegt, ebenso die Übergabe des Schlosses und der Herrschaft Friedburg zum gleichen Tag durch Matthäus Granns und Erhart Zenger an die Erben unter bestimmten Bedingungen, aber ob dieses eingehalten und so vollzogen wurde, wie der verblichene Ritter es gewünscht und festgelegt hatte, läßt sich nicht nachweisen. Vielleicht wurde dieses Jahr mehr zur „Bestandsaufnahme“ der Erbmasse, zu „Klärungen“ unter den Erben, zur Abwicklung verschiedener „Geschäfte“ und zur Festlegung der nächsten Schritte zum Vollzug der testamentarischen Bestimmungen der letzten Kuchler verwendet.

Hans Kuchler hatte seinerzeit die Übergabe des Schlosses Riedenburg an das Hochstift Passau verfügt. Am 26. Januar 1438 vollziehen nun die Erben diesen letzten Willen und übergeben die „veste Rüdenbergk mit dem hofpaw, Tafern, wismad, waid, wasser, der vischwaid auf dem Kyrichpach“ und allem anderen Zubehör, gelegen in der Herrschaft und im Gericht Grießbach, dem Hochstift. Begründet wird die Übergabe, neben der testamentarischen Verfügung, „durch sunder lieb willen so er (Hanns Kuchler) zu dem lieb'n herrn Sand Stephan und dem Stifft zu Passaw gehabt hat und auch darube das er und sein Brueder Conrad der Kuchler selig das Geslos Obernperg In Satzweis Inn gehabt habn“¹⁶⁸. Der Besitz wird dem hochwürdigen Fürsten und Herrn H. Leonhard, Bischof zu Passau, seinem Stift und allen seinen Nachkommen mit allen Rechten und Briefen übergeben. Außer den schon bekannten Kuchler Erben, den drei Töchtern Conrads (V.), Amaley, Elßbeth und Clara, für die ihre Ehemänner siegeln, und den Kindern Barbaras, Pernhart von Ror, Hanns Perner und Gertraud

¹⁶⁸ Siehe Anm. 159.

Arberger, für die wiederum der Ehemann sein Siegel an die Urkunde hängt, wurden noch gebeten „die Edeln und vesten Görgn Nustorffer, die tzeit phleger zu Matsee, hannsen Tannberger zu Arnoltsmünster und Casparn Ahaimer zu Newhaws, die tzeit phleger zu Julbach, das Sy Ire Insigel ... an den brif gehangen haben ...“ Der Brief ist gegeben „an Sontag vor unser lieben frauwtag der Lichtmess“ (= 26. Januar) 1438¹⁶⁹.

Am gleichen Tag verkaufen die Kuchler Erben an das Hochstift Passau „unser Hofmarich Reting mit sambt der müll dabey In Griespeckher gericht gelegen“. Diese Hofmark war Lehen von Bischof Leonhard und seinem Stift zu Passau und da sie „weylend unser lieber Vetter her Hanns der Kuchlär seliger bys her Inn gehabt und genossen hat“, so ist sie nun „an uns als die negsten und rechten eriben nach abgankh des obgenaten hern Hannsen seligen angeualln und geeribt“. Die Siegler und Mitsiegler sind dieselben wie in der vorausgegangenen Urkunde¹⁷⁰. Das Motiv für den Verkauf der Hofmark wird nicht genannt. Vielleicht waren es die Geldschulden, die Hans Kuchler in seinem Testament aufführt — darunter 2200 Gulden an Hans Fraunberger zu Haidenburg — und zugleich verlangt, „das sollen mein Erben alles bezalen“, was zu einem ersten Verkauf von Liegenschaften geführt hat. Offenbar wurden aber die beiden Anfang des Jahres 1438 beurkundeten Rechtsgeschäfte (Übergabe von Riedenburg und Verkauf der Hofmark Retting) nicht richtig abgewickelt bzw. nach den festgelegten Bedingungen ausgeführt, denn ein Gewaltbrief vom Ende dieses Jahres besagt, daß Bischof Leonhard von Passau den Domherren Hanns v. Preysing, Marschall Jörg Aichperger und Peter Schonstetter, „unsern Reten (= Räten) und lieben getrewen gantzen gewalt und volle macht gegeben haben ... von unsern wegen mit den Edeln uns sunder lieben Hartungen von Egloffstein, Janen von Kreyg und Larentzen vom Wolfstain, an Irer Hausfrawen statt, weilent hannsen des Kuchler seligen erben als von unsers Sloß Rutenberg und ander schuld und sach wegen ... alles das zu thun, damit wir und Sy als umb so lich Irr, so darumb zwischen unser beiderteile ist, geslicht und geaint werden“¹⁷¹. Welche Schwierigkeiten und „Irrungen“ diese angestrebte Schlichtung ausgelöst hat, weiß man nicht. Vielleicht waren es Nutzungsrechte der überlassenen Güter oder Fragen des „Zubehörs“ zum Schloß oder zur Hofmark oder einfach Ansprüche, die von der einen oder anderen Seite unrechtmäßig erhoben worden waren. Beide Teile aber wollten deutlich erkennbar die Streitfragen aus der Welt schaffen und Einigkeit erzielen.

Diese Tendenz, offene Fragen zu klären, alte Ansprüche zu bereinigen oder auch angestammte Rechte durchzusetzen, zeigt sich in diesem Jahr (1438) auch noch an zwei anderen Vorgängen. Der erste Vorgang betrifft

¹⁶⁹ BayHStA HU Passau, 1669.

¹⁷⁰ BayHStA HU Passau, 1670 (1436 Januar 26).

¹⁷¹ BayHStA HU Passau, 1668 (1438 Dezember 28, „an Aller Kindlein tag“).

die uralten Auseinandersetzungen zwischen den Salzburger Erzbischöfen und den Kuchlern um Urbarrechte im Kuchltale, offene Schulden und die früher innegehabte Burghut zu Golling. Schon unter Erzbischof Pilgrim (1372) hatte man durch ein Schiedsgericht versucht, die Ansprüche (und Anschuldigungen) zu klären und zu einer Einigung zu kommen. Doch weder der damalige Schlichtungsversuch noch die spätere einseitige Gewaltlösung Pilgrims konnte den Streit aus der Welt schaffen, auch nicht die noch öfter unternommenen Vorstöße seitens der Kuchler oder durch das Hochstift. Nun, nach dem Tod des letzten Kuchlers, verglichen sich die Erben mit dem Erzbischof von Salzburg und stellten darüber am 13. April 1438 eine entsprechende Urkunde aus: „Kathrey Witib weiland Hanns Kuchler zu Fridburg“ vergleicht sich mit Erzbischof Johann II. von Salzburg betreff der Ansprüche der Kuchler um die Güter, die von den Ästern sel. in des Stifts Gewalt gekommen sind, um des „unslits“ und die „10 Pfund gelts“ zu Hallein, um die Fischwaid zwischen Lueg und Hallein auf der Salzach und „aller tweichwasser zu beyderseytt darein fließend“, wegen der Burghut zu Golling u. a. m. Wozu sie von Hans Kuchler sel. und dessen Erben, die namentlich aufgeführt werden, Gewalt hat, all das einzufordern und zur Kirche von Mattighofen zu geben. Der Erzbischof hat sie mit einer Summe Geldes abgefunden, worauf alle genannten Erben auf alle weiteren Ansprüche verzichteten¹⁷². Außer Katharina von Krey siegeln sämtliche Erben, für die Frauen wieder deren Ehemänner und zusätzlich noch Asm Aheymer zu Wildenaw, Hanns und Wolfgang Tannberger zu Aurolzmünster, Ott, der Granns zum Wasen, Hanns Klosner zum Stubenberg und Jörg Nußdorfer, der Pfleger zu Mattsee.

In die gleiche Richtung zielt der zweite Vorgang im November des gleichen Jahres: Der salzburgische Landrichter zu Anthering, Wilhelm Pettinger, fällt einen Spruch zwischen Propst Johann von Berchtesgaden und den Kuchler Erben bezüglich mehrerer Güter zu Schönberg und an anderen Orten des Landgerichts. Bekanntlich war einer (oder mehrere?) der Kuchler Pfleger des Stiftes Berchtesgaden zu Schönberg¹⁷³.

Unter das Kapitel der Auflösung der großen kuchlerischen Erbmasse, die mit dem Verkauf der Hofmark Retting an Passau Anfang 1438 eingeleitet worden war, fällt auch der Verkauf mehrerer Vogteien, sowie verschiedener Gülten und Rechte an Salzburg, durch die schon öfter genannten sechs Erben — ohne Katharina von Krey — am 15. April (am „eritag in den heyligen osterveyrtage“) 1438. Genannt werden unter den Verkaufsgütern die Vogtei St. Georgen (bei Laufen) „auf des pfarrer güter dselbs“, die jährlich 10 Pfund Pfennig, 10 Schaff Haber Laufener Maß, 48 Lämmer und 48 Hühner „dient“. Ferner die Vogteien an dem Hegel

¹⁷² LAS, Kuchler-Mappe (Klein/Pagitz) 1438 April 13 (Original in Wien).

¹⁷³ LAS, Pirckmayer, Reg. VIII (1438 November 11, „des nechsten Montags nach sand Merteinstag“). — Koch-Sternfeld: Salzburg und Berchtesgaden I (1810) 88.

(= Högl) und Stainhegel, alles gelegen in Plainer, Raschenberger und Stauffenegkker Gericht. Dazu kommt noch im Mittersiller Gericht das „halb Vischen, das wir auf dem Zellersee gehabt haben“, alles Lehen von „dem benannten unserem gnädigen herrn v. Salzburg und seinem gots-haws“. Außer den Erben siegeln von den schon bekannten Mitsiegeln und Freunden: Ott Granns zum Wasen, der Salzburger Marschall Jörg Nußdorfer, Hanns Klosner zum Stubenberg und Wolfgang Tannberger zu Aurozmünster¹⁷⁴.

Ob diese Veräußerungen, die Ablösung alter Rechte durch Salzburg, die Schlichtung mit Berchtesgaden in einen gewissen Zusammenhang mit der Stiftungsurkunde für Mattighofen, Ende November 1438, gebracht werden können oder müssen, ist schwierig zu entscheiden. Es kann sich dabei auch um die üblichen Erbteilungen handeln, die nun einmal bei mehreren Erben und einer großen Hinterlassenschaft üblich sind. Im Fall der Ablösung der alten Ansprüche durch Salzburg (13. April 1438) wird es allerdings deutlich ausgesprochen, daß die Ablösungssumme für die Kirche zu Mattighofen zu verwenden ist. Vielleicht darf man für all diese Vorgänge den vorsichtigen Schluß wagen, daß dort, wo die Witwe des Hans Kuchler, Katharina von Krey, an den Erbauseinandersetzungen beteiligt war, auch die geplante Stiftung und Errichtung des „Collegiums“ zu Mattighofen eine Rolle spielt, während es sonst den Erben wohl hauptsächlich darum ging, die überkommenen Güter aufzuteilen bzw. sie zu verkaufen und sich in die Summen entsprechend zu teilen. Offensichtlich war auch hier schon Katharina von Krey die eigentlich treibende Kraft für die Errichtung des Stiftes. Dies erhellt auch immer mehr aus den nachfolgenden Vorgängen.

d) Die Gründung des Stiftes im Jahre 1438. — Der Verkauf der Herrschaft Friedburg

Gegen Ende des Jahres 1438, am 29. November, kommt es nun zum entscheidenden Schritt durch die Ausstellung des großangelegten Stiftbriefes für das Kollegiatstift Mattighofen. Nach Aufzählung der Kuchler Erben (Kathrei von Kreig [!] weilent des Edeln hern Hannsen Kuchler saligen wittib, Ameley hern Harttungs von Eglofstein, Clara hrn Jan von Kreig und Elspeth Laurentzen von Wolfstain, hawsfrawn alle drey Chunrattn Kuchler saligen tächter, Pernhart Rorer, Hanns perner und Gedrawt Liehart von Arberg hawsfraw alle drew der benanntn hrn hannsn und Chunrattn gebrüder der Kuchler seligen Swester Süne und töchter“) wird in der Einleitung zusammenfassend berichtet, daß die beiden Kuchler, Konrad und Hans, lange Zeit schon den Plan hatten, die Kirche zu Mattighofen zu erheben „und daraus ainen Stifft und Collegium Chorherren da zu sein zemachen“. Zu diesem Zweck hatten die beiden Brüder auch

¹⁷⁴ LAS, Kuchler-Mappe (Klein/Pagitz) 1438 Juni 2 (Original in Wien, 10 S, fehlen).

schon mehrere Güter und Gülten gestiftet und „ettlich Capplan bis zu uolpringung der Stifft für sich genomen und gehabt“. Doch nach Gottes Willen sind sie beide von dieser Welt geschieden, noch ehe das Stift vollbracht und zu Ende gekommen ist, wobei besonders Herr Hans Kuchler „in seinem geschäft und lestem willen“, das Stift dadurch zu vollbringen meinte, daß er die nachher noch beschriebenen Kirchenlehen, Güter und Gült für diesen Zweck „darzugemaint und geordent hat“. Aus all dem haben nun die „nachsten und rechten erben“, denen die genannten Kuchler alles hinterlassen haben, selber bedacht, „daz nach dysem zergancklichen leben dem menschen nichts zu statn chumbt, dann sein gute werich (= Werke) und wes sich ain mensch hie umb gottes willen verwiget, daz wirdet Im hundertualtig widerkert in dem ewigen Leben“. Aus diesem Grund haben nun auch die Erben „aintrachtikleich mit wolbedachtn mut“ und mit Willen und Wissen ihrer guten Freunde Matthäus Granns und Erhart Zennger, des verblichenen Hans Kuchler „geschäfftherrn“, sich vorgenommen, das Stift nach dem Willen der Brüder Kuchler zu errichten und zu vollbringen. Dies geschieht auch mit Wissen und Willen des hochwürdigen Fürsten und Herrn Leonhard, Bischof zu Passau, und seines ehrwürdigen Kapitels. So widmen und stiften sie nun „in der egenan unßr lieben frawenkirchen ze Matikouen, wissentlich in krafft ditz briefs, ein Samnung (= Versammlung, Gemeinschaft) genant Collegiu oder halber Tumb weltlicher Chorherrn darinn ain Techant und acht korherrn, die alle briester sain, gesetzt werden, gemaines Leben füren, in ainem Refent von Kuchel und von cheller Speise habn und auf einem slafhaus ligen sullen, zu gleicher weys als dy Ersamen hrn der Techant und daz Capitl des Collegium zum Spitteln under dem piern (= Spital am Pyhrn) In passawer Bystumb nach aufweysung Irer Statut und Ordnung pflegen zetun“. Danach wird festgelegt, daß der Dechant und die Chorherren die sieben Tagzeiten („Metten, Preym, Terz, Sext, Non, Uesper und Complet“) nach dem Passauer Brevier beten sollen, dazu alle Tage eine gelesene Frühmesse und ein gesungenes Amt und allen Gottesdienst mit Prozession singen und lesen, „als sich in ainem Collegiu weltlicher Korherrn des obgenan passawer Bystumbs rechtlich und gewonlich geburet ze tun“. Damit nun das geplante und gewollte Kollegiatstift richtig geordnet und besetzt werden kann, so haben die Stifter und Stifterinnen dem Dechant und Kapitel von Spital volle Gewalt gegeben, zwei Monate nachdem die Stiftung durch den Bischof von Passau bestätigt worden ist, „ain Erbere wolgesitte pson (= eine ehrbare wohlgesittete Person), die auch briester und in Geistlichen und weltlichen sachen tuglich und nutz sey, zu Techant ze Matichouen nennen und erwelen und sol auch die selben person sein mit Namen genant Fridirich peterlechner (!), weilt pfarrer zu Mitichouen, der sich desselbs gewilligt und verschriben hat ze tun“. Nach der erfolgten Wahl und Benennung soll der erste Dechant innerhalb eines Monats dem Herrn von Passau vorgestellt werden, damit dieser durch seine bischöfliche

Gewalt ihn bestätige. Nach dieser Bestätigung wiederum soll der erwählte Dechant innerhalb von zwei Monaten mit Wissen und Willen des Dechants von Spital und seiner Chorherren, „vier erst new Chorherrn zu Matichouen erwelln und aufnehmen“. Wenn das alles geschehen ist, so sollen von da an der Dechant und die vier Chorherren alle Gewalt haben, „die ain Capittl ains solhn Collegiu oder halben Tumbs von recht oder loblicher gewohnhait In geistlichen und werltlichen sachen haben sol und mag“, einschließlich des Rechts, daß sie noch weitere vier Chorherren in das Kollegium erwählen und aufnehmen sollen, sobald sich das schickt und die dafür nötige Behausung gerichtet ist, damit dann die Zahl der acht Chorherren in dem Stift zu Mattighofen ganz erfüllt werde. Ferner wird noch festgelegt, daß bei Erledigung der Dechantei, von den Chorherren ein neuer Dechant zu wählen ist, der dann dem Bischof von Passau zur Bestätigung präsentiert werde. Wird aber eine Chorherrenpfründe ledig, so soll der Dechant und das Kapitel Gewalt und Macht haben, einen neuen Chorherrn zu erwählen und aufzunehmen, ihn in seine Pfründe einzusetzen, wie es in anderen Stiften dieser Art auch geschieht. Damit dies alles aber richtig geordnet und bestellt werden kann, sollen der Dechant und die Chorherren von Mattighofen zwei oder drei Mitbrüder aus dem Kollegiatstift zu Spital am Pyhrn zu sich bitten und einige Zeit zu bleiben, um ihnen „underweisung und lere (= Lehre in) geistlicher zucht ze geben, wie die zum Spitteln gesetzt ist und gehalten werdet“, damit sie darin desto besser unterrichtet seien und „sich darnach auch wissen zehalten“.

Weiterhin ist der genannten Stifter und Stifterinnen Meinung und Wille, daß der Dechant und die Chorherren sich vor allen anderen Sachen und Handlungen zunächst die notwendigen Statuten geben sollen, und zwar nach dem Vorbild des schon öfter genannten Kollegiatstifts zu Spital am Pyhrn. Sie sollen diese Statuten nach dem Rat und der Einführung durch zwei oder drei Chorherren von Spital und zusammen mit anderen „gelehrten Leuten“ weithin übernehmen bzw. dann solche für Mattighofen entwerfen, die denen von Spital möglichst gleich, aber sonst den besonderen Gegebenheiten von Mattighofen angepaßt seien. Wenn dann die Statuten gesetzt und in Ordnung gebracht und „mit Irn als der Techney und Capitls Insigeln und offnerschreiber unterschreibung beuestet haben“, dann sollen sie innerhalb eines Monats diese Statuten dem Herrn von Passau mit Rat seines ehrwürdigen Kapitels demütiglich unterbreiten und ihn bitten, dieselben zu bestätigen. Ist dies geschehen, dann sollen der Dechant, die Chorherren und alle, die künftiglich zu Mattighofen erwählt und aufgenommen werden, einen Eid leisten, diese Statuten „ganntz und untzerbrochen zehalden“. Für die Stifter und Stifterinnen aber sollen die Chorherren und Priester von Mattighofen „alle wochen und mit namen alle Suntagnacht ain gesungn vigilien und an Montag des morgens frü ain gesungn Selambt und proccession ewigklichen on abganck begen und halden zu hail und trostung vnßr vnd vnßr vorvodern und nachkomen

selen“. Wenn aber ein Feiertag auf den Montag fällt, so sollen sie das Stifteramt an einem Tag der Woche halten, an dem esfüglich ist.

Außer den schon bisher festgelegten monatlichen Abfolgen und Terminfestlegungen für die verschiedenen Schritte zur Errichtung des Stiftes, wird das Drängen zu einer baldigen Ausführung vor allem durch die folgende Bestimmung spürbar: „Es ist auch unßer obgenan Stiffter und Stiffterin ainträchtig maynug, vleissig und andächtig begir, daz der obgeschriben gotzdinst in dem egenan Collegiu zu Matikouen Inner iars frist dato dez briefs angehebt . . . volfüret und volbracht werde.“

Da aber die Geistlichkeit ohne zeitliche Güter auf die Länge nicht bestehen, „noch wesen haben mag“, so werden zum Stift Kirchenlehen, Güter, Gülten und Rechte gegeben und gewidmet. Außer dem schon öfter genannten Kirchenlehen zu Schalchen (zusammen mit den „zukirchen“ Mattighofen, Lengau und die Kapelle zu Friedburg), sowie jenem der Pfarrkirche Kirchheim bei Riedenburg, jenseits des Inns, wird noch eigens hinzugefügt, „die Meß so der priester genant Magerhanns yetzund Inne hat mit sambt der gult so darczu gehöret“¹⁷⁵. Bischof Leonhard von Passau wird dabei gebeten, diese Kirchenlehen und die Messe an das Stift Mattighofen zu übertragen, damit der Dechant und die Chorherren davon ihr Auskommen haben. Dazu kommen ferner die Hofmark Osternach im Schärtinger und die Hofmark Saverstetten im Griesbacher Gericht mit allem Zubehör. Außerdem noch Höfe und Sölden sowie jene Güter, die die Kuchler schon früher zur Unterhaltung der Kaplaneien zu Mattighofen gestiftet hatten und die hier noch einmal einzeln aufgezählt werden. Diese Güter liegen meist in der näheren oder weiteren Umgebung von Mattighofen.

Für drei ewige Lichter im „Gotzhaus zu Matikouen“ werden noch eigene Stiftungen gemacht. Von diesen ewigen Lichtern „sol ains prinnen von Gotzleichnam (= Sakramentshaus?), das ander vor unßer frawn alter (= Altar), das dritt vor aller heyligen alter“. Katharina von Krey macht noch zusätzlich Stiftungen („besundr dartzu gegeben“), darunter zwei Höfe zu Kapfheim und das Widum zu Kirchheim. Ferner werden dem Dechant und den Chorherren freie Weineinfuhr eingeräumt mit der Einschränkung, daß „sy den wein zu irr und Ires Gotzhaus notdurft gebrauchen und nicht anschencken“. Auch soll das Kollegiatstift „zu ewigen Zeiten“ das Recht und die Freiheit haben, aus dem Höhnhartforst, „zu Irer und des Gotzhaus notdurft es sey zu paw oder anderen sachen“, Holz zu nehmen, und außerdem das Vieh, soviel es auch wär, „auf die gemain treibn“ dürfen. Alle Kirchenlehen, Hofmarken, Güter, Stück und Gült

¹⁷⁵ Es handelt sich dabei wohl um eine Wochenmeßstiftung der Kuchler in Mattighofen. — Beim Verkauf eines Erbteils Wismad, gelegen in Burgkircher Pfarr und Gericht Weilhart von Heinrich Troppel an Peter Schneider „in dem Tetenpach“, wird dieses Gut als Lehen „von dem ersamen herren Magerhannsen ze Matighchouen“ bezeichnet. — PAM (1438 Juli 10) LAL Sch 22/106 (Org 1 S, beschädigt).

werden mit all ihren Rechten und Nutzungen kraft dieses Briefes übergeben und alle dazugehörigen Urkunden ausgefolgt. Die Kuchler Erben verzichten ihrerseits auf alle Rechte, die sie an den Gütern hatten, bestimmen aber, daß sie oder ihre Erben und Nachkommen, „die dann zu zeitn die herschafft Fridburg werden Inne haben, sullen und wellen des vorgeganen Collegiu ze Matikouen und aller seiner gütter und alles, das wir darzu gegeben haben und oben genant ist, getrew vogt und Schermer sein nach unßn pesten vermügen“, ohne davon etwas zu begehren oder zu nehmen, außer „den obigen lone von dem almächtigen got und seiner werden (= werten) muter Junckfrawn marien, den wir zu lob und eeren solhe Stiffte getan und gewidembt haben“.

Zur Urkunde all dessen geben die Stifter und Stifterinnen dem Dechant und den Chorherren, die da eingesetzt und geordnet werden, und ihren Nachkommen diesen Brief. An erster Stelle der Siegler wird genannt Katharina von Krey, „hern Hannsn Kuchler saligen wittib“, ferner die „Edeln und vesten meine libe frewndt“, Alban Klosner, Hofmeister des Herzogs Heinrich in Baiern, Erasmus Preysinger, herzoglicher Kammermeister und Oswald von Törring, „die zeit des benan meins genädign hern Hofmarschalk“. Für die vier Frauen Amaley von Eglofstain, Elspeth vom Wolfstain, Clara von Kreig, Gedrawth Arbergerin, siegeln die „gut frewnt und lieb vettern Cristan von frawnberig, Jörgn Nusdorffer, Otten Granns zum wasen und Hannsn Klosner zum Stubenberg“. Ferner siegeln noch zur Bestätigung und zum Zeugnis der „obgeschriebenen Stift“ Matheus Granns und Erhart Zennger, als des „hrn Hannsn Kuchler saligen geschäfftherrn“. Weiter hängen ihre Siegel an den Stiftbrief Pernhart von Ror und Hanns Perner, sowie die Ehemänner der Frauen Harttung von Eglofstain, Jan von Kreig, Lorentz vom Wolfstain und Leonhart von Arberg mit der Versicherung, „das die vorgeschribn stiftt gesatz und ordnung mit unßr gunst guttm willen und wissen beschehen ist“. Mit der feierlichen Zusage „In aydes weyse“ alles einzuhalten und auszuführen, was hier geschrieben steht, und nichts dagegen zu reden, zu handeln oder zu tun, schließt die Stiftungsurkunde für das Kollegiatstift zu Mattighofen, die gegeben ist „do man zalt Nach Cristi geburdt viertzehenhundert Jar und darnach In dem Acht und dreissigstn Jarn des Sambtztags an sand Andreas abnt des heiligen zwelifpottn“ (= 29. November 1438)¹⁷⁶.

Die wichtigsten Bestimmungen aus der Stiftungsurkunde sind die Festlegung der Zahl der Chorherren, deren Lebensweise und Stiftungsverpflichtungen, die Einrichtung des Collegiums nach dem Vorbild von Spital

¹⁷⁶ BayHStA GU Mattighofen 7 (Vidim. Libell v. Notar Gg. Schwarz vom 21. Mai 1439 auf 12 Perg. folio Bl. 5–12; lat. Übersetzung ebd. 18–24). — Regesten der Herrschaft Mattighofen (BayHStA) Fasc. I, Nr. 2, 168–170. — MB V 523. — D a n g l, Stift- und Saalbuch 2. — P r i t z, Gründung 649/50. — L a m p r e c h t, Mattighofen 24/25. — Das Original ist heute im Propsteiarchiv Mattighofen (im Landesarchiv Linz) nicht mehr aufzufinden.

am Pyhrn bis zur Übernahme der Statuten, ein festgelegter Zeitplan für die Errichtung des Kollegiatstiftes, die Bestimmung des ersten Dechanten in der Person von Friedrich Peterlehner und die Aufzählung und Benennung der Stiftungsgüter. Leider ist die mit 16 Siegeln versehene Stiftungs-urkunde, die von Pritz und Lamprecht als noch im Propsteiarchiv vorhanden aufgeführt wird, heute nicht mehr auffindbar. Sie existiert nur mehr in Abschriften.

Dafür befindet sich im Propsteiarchiv eine Zusatzurkunde vom 2. Dezember 1438, die die bekannten Kuchler Erben ihrer „lieben muemen frauen Kathrein . . . und dem Stifft und colegy zu matichouen“ ausstellen, in der außer der Bestätigung aller Stiftungen, die der „Stifftbrif der obgenatn Stifft . . . Inn helt“, die Hofmark Osternach im Schärddinger Gericht mit allem Zubehör vollrechtlich übergeben wird¹⁷⁷. Daß hier Katharina von Krey mit dem Stift Mattighofen in eins genommen wird, und die dem Stift feierlich beschworenen Stiftungen noch einmal von den sechs leiblichen Nachkommen der Kuchler eigens bestätigt und die Hofmark Osternach besonders übergeben wird, obwohl in der Stiftungsurkunde bereits gesehen, lassen die schwierigen erbrechtlichen Auseinandersetzungen ahnen, die von den urkundlichen Nachrichten her allein nicht durchschaubar sind.

Drei Erkenntnisse können aber aus diesem Vorgang festgehalten werden: Einmal leuchtet hier wieder auf, daß Katharina, die Witwe des Hans Kuchler, sich am stärksten von allen mit dem Stift identifizierte und dessen Errichtung zu ihrer ureigensten Angelegenheit machte, wobei man auch nicht vergessen sollte, daß sie nach dem Testament ihres Mannes selbst im Besitz der Herrschaft und des Marktes Mattighofen war. Zum anderen wird in den verschiedenen rechtlichen Vorgängen immer wieder ein gewisser Unterschied zwischen den Leibeserben des Konrad Kuchler und dessen Schwester Barbara (Perner) einerseits und der Witwe des Hans Kuchler andererseits gemacht. Eine nähere Erklärung könnte nur eine genaue Untersuchung der damaligen Rechtsauffassung über Erbrecht und Erbfolgen bringen, die vielleicht solche differenzierten Beurkundungen notwendig machten. Drittens scheint sich das schon im Testament des letzten Kuchlers (Hans) erkennbare Mißtrauen des Erblassers gegenüber den Erben auch bei seiner Witwe noch fortgesetzt zu haben, so daß von ihrer Seite verstärkte „Sicherheiten“ erforderlich wurden. Denn daß die Herrschaft und die Veste Friedburg bis zur Erfüllung der testamentarischen Auflagen in der Hand der beiden „Geschäftsherren“ Granns und Zennger bleiben sollten, ist — wenn nicht deutliches Mißtrauen — auf jeden Fall ein starkes Druckmittel, um den festgelegten letzten Willen auch zur

¹⁷⁷ PAM (1438 Dezember 2, „des nagsten Ertags nach Sand andres tag des heiligen zweliffpoten“) LAL Sch 71/353 (Org 10 S, 3 S fehlen). — Pritz, Gründung 650/51. — Lamprecht, Mattighofen 25. — MB V 525.

Erfüllung zu bringen. Die Urkunde vom 2. Dezember 1438 ist gesiegelt durch die vier Ehemänner der weiblichen Erben, sowie der beiden männlichen Erben, Pernhart v. Ror und Hanns Perner, ferner durch die „lieb sweger und gut frewndt Jörgen Nußtorffer, Otten Grannsen zum Wasen, Erhartzen Zennger zum Liechtenwald und Hannsen Klosner zum Stubenberg“¹⁷⁸.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Prozeß, der mit der Vereinbarung mit Friedrich Peterlehner, Dechant und Pfarrer von Pischelsdorf, bei der Übertragung des kuchlerischen Kirchenlehens von Schalchen 1430 eingeleitet wurde, nun gegen Ende des Jahres 1438 zu einem ersten Abschluß gekommen war. Die dazwischen liegenden „Stationen“ waren die gemeinsame Errichtung und Dotierung der Kaplaneien zu Mattighofen durch die Gebrüder Kuchler 1432, das Testament des Hans Kuchler 1436 und die Annahme und der Vollzug der letztwilligen Verfügung der adeligen Stifter durch ihre Leibeserben. Daß dabei die Witwe des Hans Kuchler eine besondere (treibende) Rolle spielte, wurde schon mehrfach betont. In einem Verzeichnis der Dechanten von Mattighofen von 1677 wird sie als „Fundatrix“, als Gründerin, bezeichnet¹⁷⁹ und Joh. Nep. della Croce malte sie zusammen mit ihrem Mann vor die im Hintergrund aufgereihten Chorherren als Stifterpaar 1780 an die Decke des Chores der Stiftskirche zu Mattighofen¹⁸⁰.

Nachdem Ende November 1438 durch Katharina von Krey und die Kuchler Erben der Stiftbrief ausgestellt und damit die Stiftung von dieser Seite vollzogen war, ging es im folgenden um die Einholung der Bestätigungen von kirchlicher und weltlicher Seite, um die kanonische Errichtung des Stiftes und den praktischen Vollzug, wie er im Stiftbrief bis zu den Statuten vorgesehen und festgelegt worden war. Ehe dieser Prozeß aber in Gang gebracht wurde, kam es zu einschneidenden Besitzveränderungen bei den Kuchler Erben. Zunächst aber erfolgte noch eine Beurkundung, die den Besitzstand des eben erst gegründeten Stiftes betraf. Am 21. Januar 1439 bekennen die bekannten sechs Leibeserben der Kuchler, daß sie für ein „gut genant zu Hofstet bey Saltzburg“, das ehemals „zu unserer lieben frawen Stift und gotzhaws zu matichofen gehört hat und da von verchauft ist“, nach dem letztwilligen Vermächtnis des lieben „Vettern Hanns dem Chuchler“ ersetzt werden soll und sie darum nun zwei Güter „zu Vogelhueb, gelegen auf dem Hefelde“ an das Stift geben wollen, damit „ain ygliche pharrer techant und korhern (!) . . . nach dez gotzhaus notdürften“ die zwei Güter gebrauchen könne. Außer den bei diesen Urkunden gleichen Siegeln — für die Frauen siegeln wieder deren Ehemänner —, hängen noch

¹⁷⁸ Von zehn Siegeln sind sieben sehr gut erhalten, nämlich Harttung v. Eglofstein, Jan v. Krey, Pernhart v. Ror, Hans Perner, Leonhard v. Arberg, Jörg Nußdorffer und Hans Klosner.

¹⁷⁹ BayHStA IV 40/35.

¹⁸⁰ Kunstdenkmäler Braunau 241.

Erhart Zennger, als lieber Freund und Schwager, und Friedrich vom Wolfstain, wohl ein Schwager der Elspeth vom Wolfstain, ihr Siegel an den Brief¹⁸¹.

Wenige Tage später entschließen sich die Kuchler Erben mit ihren Ehemännern, „von unser anligender Notturfft wegen“, zum Verkauf des Schlosses und der Herrschaft Friedburg, des Schlosses Mattighofen mit dem Mattigtal und des Burgstalls zu der Hochkuchel (bei Lohnsburg) mit allem Zubehör an Herzog Heinrich den Reichen von Landshut. Die wichtige Verkaufsurkunde ist datiert vom 27. Januar („an Erichtag nach Sannd paulstag des heiligen Zwelfbotn seiner bekerung“) 1439. Außer den Ehemännern der Erbinen (Egolfstein, Krey, Wolfstein und Arberg) und den Erben Pernhart v. Ror und Hans Perner siegeln noch Hans Parsperg, Fridrich Wolfstainer, Jörg Closner¹⁸².

Was bei diesem Verkauf auffällt ist, daß zwar unter den genannten Erben die Witwe des Hans Kuchler, Katharina von Krey, überhaupt nicht genannt wird, aber dennoch über deren Besitz, das Schloß Mattighofen und das Mattigtal, verfügt wird. Katharina hatte durch das Testament ihres Mannes diesen Besitz 1436 geerbt und war zum Zeitpunkt dieses Verkaufes noch nicht verstorben. Diese Schwierigkeit löst sich erst durch mehrere Folgeurkunden von 1442, die die Übergabe der Güter, die Auszahlung der Kaufsumme und vor allem die Rechte der Witwe des letzten Kuchlers beleuchten.

Am „Sonntag Inûccaûit in der Vassten“ (18. Februar) 1442 bestätigen einige Kuchler Erben im Namen der anderen dem Herzog Heinrich XVI. von Niederbaiern-Landshut (1393–1450) die Auszahlung von 8233 Pfund 80 Pfennig für den Verkauf von Friedburg, Mattighofen und Hochkuchel. Dabei erklären sie, daß die Abmachung bestand, von dieser Summe 5233 Pfund 80 Pfennig erst „nach der Edeln Katherein der Kuchlerin witiben, unser lieben Swester und Mumen tode“ ausbezahlt zu bekommen. Daraus geht hervor, daß die Erben zwar über den Gesamtbesitz — einschließlich Mattighofen und dem Mattigtal — beim Verkauf an den bayerischen Herzog (1439) verfügten, aber das Eigentumsrecht und die Nutzung der Herrschaft Mattighofen für Katharina von Krey bis zu deren Lebensende nicht antasten konnten und wollten. Für die Auszahlung der Gesamtsumme im Jahre 1442 wird dann auch der Grund eigens genannt, „selich (solche) merklich geltschult, darinn wir gewesen sein“¹⁸³.

Nahtlos fügt sich dann an diese Vorgänge die Verleihung des Mattigtalamtes mit allen Rechten und Zubehör, darunter auch die drei Kästen zu Höhnhart, Schalchen und Munderfing, an Katharina auf Lebenszeit, unter

¹⁸¹ PAM (1439 Januar 21 „an Eritag vor sand Vintzench tag des heiligen martrer“) LAL Sch 15/41 (Org 8 S, fehlen).

¹⁸² BayHStA Pfalz-Neuburg Var. Bav. Urk. Nr. 943.

¹⁸³ BayHStA Pfalz-Neuburg Var. Bav. Urk. Nr. 944/1–2.

Vorbehalt der Halsgerichtsbarkeit für seinen Richter und Pfleger zu Friedburg, durch Herzog Heinrich den Reichen am 6. März 1442 („geben zue Landshut des eritags nach dem suntag als man singet in der heiligen cristlichen kirchen Oculi in der vasten“). Als Bürgen werden vom Herzog gestellt: Erasmus der Preisinger, Kammermeister, Oswald der Törringer, Marschall, Matheus, Granns zu Granseck, Wilhelm Preisinger zu Trauwinckel, Erasmus Ahamer zu Wildenaw, Erhart Zennger zum Liechtenwald, Hanns Tannberger zu Awrolczmünster¹⁸⁴.

Einen Monat später, bei einem Hauskauf in Mattighofen, der von Katharina, der Witwe Hans Kuchlers, abgesiegelt wird, nennt man sie „in d' zeit unß gewaltigen genädigen frawen“¹⁸⁵. Erst nach dem Tod der Katharina (1452) ging das Mattigtalamt zusammen mit dem Markt Mattighofen voll und ganz in den Besitz der baierischen Herzöge über, die aber von da an in beiden Orten, nämlich in Friedburg und Mattighofen, eigene Pfleggerichte unterhielten. Dabei ist festzuhalten, daß nur Friedburg die Halsgerichtsbarkeit besaß, wie schon in der Urkunde vom 6. März 1442 festgelegt worden war¹⁸⁶.

Zurückkehrend zum Verkauf der Kuchler Erben an Herzog Heinrich XVI. von Landshut-Niederbayern am 27. Januar 1439 müssen noch zwei Folgeurkunden genannt werden, die offensichtlich mit diesem Verkauf in Zusammenhang stehen. Am 2. Februar, „an unsrer lieben frauntag zu Lichtmeß“, 1439, gaben die oft genannten sechs Kuchler Erben ihrer „Muhme Kathrina Kuchlerin“ Gewalt, über 800 Ungarische Gulden Gut haben auf dem Schloß Mattighofen und dem Mattigtal nach eigenem Gutdünken testamentarisch zu verfügen¹⁸⁷. Acht Tage später (10. Februar 1439, „an sand Scolastica tag“) verzichteten die gleichen Erben gegenüber Herzog Heinrich auf die Vogtei über die Kirche zu Mattighofen, die ja nach dem Stiftbrief von 1438 an den jeweiligen Herrn der Herrschaft Friedburg gebunden sein sollte, mit der Einschränkung, daß der Herzog die Vogtei erst nach dem Tod der Witwe des Hans Kuchler, Katharina von Krey, ausüben dürfe¹⁸⁸. Auf diese Weise war Katharina auch Vogtherrin über das von ihr mitbegründete Kollegiatstift Mattighofen bis zu ihrem Tode im Jahre 1452. Erst dann ging mit der Herrschaft Mattighofen auch die Vogtei des Kollegiatstiftes an den Landesherrn über.

Ergänzend und abschließend zu diesen besitzrechtlichen Vorgängen sei noch auf einen bald darauf erfolgten Zehentverkauf durch die Kuchler Erben hingewiesen. Am 27. März 1439 („an freytag vor dem heiligen

¹⁸⁴ BayHStA GU Mattighofen Reg. Nr. 9 (Org Perg Pfalz-Neuburg R).

¹⁸⁵ PAM (1442 April 6) LAL Sch 54/267 (Org 1 S, fehlt).

¹⁸⁶ Vgl. auch in den „Erläuterungen zum Hist. Atlas der österreichischen Alpenländer“ I. Abtlg. I. Teil (1917) 159 und 161.

¹⁸⁷ BayHStA Kurbaiern Nr. 14426.

¹⁸⁸ BayHStA Kurbaiern Nr. 14425.

Palntag“) beurkunden Amaley, Klara und Elsbeth, „all drey Conraten Kuchler seligen Töchter“, sowie Pernhart von Ror, Hanns Perner und Gertraut Arbergerin, „alle drey Conraden und hern hannsen gebruder der kuchler Seligen Swester Sün und Töchter“, daß sie der „Edeln unser lieben Swester und Mumen frawn katherine hern hannsen Kuchler saligen witten“, zu kaufen gegeben haben die genannten Zehente zu Osternach um eine Summe Gelds, die aber in ihrer Höhe nicht genannt wird¹⁸⁹. Höchstwahrscheinlich geschah auch dieser Verkauf wegen „anliegender Notturfft“ der Erben, wobei die finanziellen Verhältnisse zwischen den unmittelbaren Leibeserben der Kuchler und der Witwe Katharina doch sehr verschieden gelagert waren, wie sich aus diesem und ähnlichen Vorgängen deutlich schließen läßt. Nun zum weiteren Vollzug der Errichtung des Stiftes Mattighofen.

e) Die Bestätigung und Errichtung des Stiftes. — Wahl des Dechants, Ausarbeitung und Bestätigung der Statuten

Im Stiftbrief vom 29. November 1438 hatten die Kuchler Erben einen sehr detaillierten Zeitplan für die Errichtung des Kollegiatstiftes zu Mattighofen und damit für den Vollzug ihrer Stiftung festgelegt. Das angestrebte Ziel dabei war, „daz der obgeschriben gotzdinst in dem egenan Collegiu zu Matikouen Inner iars frist dato dez briefs angehebt“ sein soll, d. h. die Stifter und Stifterinnen hofften und wünschten, daß bis gegen Ende des Jahres 1439 die einzelnen Schritte zur Errichtung des Stiftes, nämlich die landesherrliche und bischöfliche Bestätigung, die Berufung der Chorherren von Spital am Pyhrn als Ratgeber und Helfer, die Wahl des Dechanten und die Berufung der ersten vier Chorherren bis hin zur Ausarbeitung der Statuten, erfolgen sollten, damit dann der Gottesdienst und das gemeinsame Leben des Kollegiums beginnen könnte. Um dieses Ziel zu erreichen, leitete Katharina, die Kuchlerwitwe, wie immer als treibende Kraft, zu Beginn des Jahres 1439 die ersten Schritte ein.

Katharina von Krey begab sich deshalb zu ihrem Landesherrn, Herzog Heinrich den Reichen von Landshut, um zunächst von dieser Seite die Bestätigung der Gründung zu erlangen. Da diese Urkunde die Grundlage aller nachfolgenden Bestätigungen der bayerischen Landesfürsten darstellt, ist es angebracht, sie im Wortlaut wiederzugeben:

„Wir Hainrich von Gottes genaden Pfallentzgraue bey Reni und Hertzoge in Bairen Bekennen offennlich mit dem brief für uns, all uns Erben und nachkomen, das auf hewtt dato des briefs für uns komen ist unnserer liebe getrewe kathrey, weylent unsers sunderlieben Rats und getrewn Hannsen des Kuchlers saligen, dem got genedig sey, wittibe und hat uns fürbracht ainen unvermayligtn (?) versigelten Stifft brief der hochgelobten

¹⁸⁹ PAM (1439 März 27) LAL Sch 16/76 (Org 6 S: 5 S, davon 3 beschädigt; 1 S fehlt).

hymelischen kunigin unser lieben frawen Stifft des Newnn Collegii zue Mattickouen, mit der obgnten kathrein wittiben, Ameleyen harttungs von Egglofstain, Clara Jans von kreyg und Elspeten lorentzen vom Wolfstain hausfrawen, all drey Conraten kuchlers saligen Tochter, Bernharten Rorers, Hannsen Perners und Gerdrawten Lienharts von Arberg hausfraw, all drey der benanten hannsen und Conraten gebruder der Kuchler saligen Swester Sun und Tochter, als Stiffter und Stiffterin Ir ettlicher aygner anhangender Insigel und der hernach benenten unsr Rate und lieben getrewn Alban Closner unsers hofmaister, Matheusen Gransen unser lieben Gemaheln hofmaister, Erasem Preysingers Camermaister, Oswalten Törringers Marschalks, Cristan frawnbergers, Erharten Zenngers, Jorgen Nußdorffers, Otten Grannsen, Hansen Closners ettlich für Zewgen der Insigel, ettlich brechenhalb der obgeschriben frawn, die selbs Ire Insigel nit hietten, durch derselben frawen vleissigen bete willen mit Iren aygen anhangenden Insigeln. Auch mit unsr Rate und lieben getrewn harttungs vom Egglofstain, Jan von Kreyg, Lorentzen vom Wolfstain und lienharten von Arberg anhangenden Insigeln V' sigelt als dann das derselb versigelt Stifftbrief aygenlich außweiset und hat uns Innicklichen und lautter durch gotts willen als ain Landsfürsten und vogthherren dieselben Stifft nach Innhalt desselben Stifftsbriefs in unsere sundere genad, Scherm und fride ze nemen.

Wann aber hye nach disem zergäncklichen leben das ewig leben zu erberben und besitzen nichts als nutzperlich dartzu ist, dann die guten werck, die ain yglicher mensch hye in seinem Leben selbs tut und fürsich schickt, haben wir das uns auch angesehen solhe redliche erberge göttliche bete und got dem Almachtigen und seiner lieben Mueter Marie und allen gottes heyiligen zu Ere und zu Lob und unser Sele ze Trost auch das wir uns' vorvoderen und nachkomen des loblichen gottesdinst und volbringug der guten werck und die yetzo und zu ewigen Zeiten auf der vorberurten Stifft beschehen auch taylhaftig sein und werden und haben, der vorben'ten korherren, die yetzo da sein oder fürbasß zu kunfftigen Zeiten da werden, mitsambt allen den lewten, güllten, Guettern, herlickeiten und freyheiten gaistlichen und werltlichen und besunder als in dem vorbeurten Stifftbrief alle und aygenlichen von wort zu wort begriffen sein und zu der Stifft gehören als ain Landsfürst und vogtherr in unsere besundere genad, freyhait, fride, Schutz und Scherm genomen und nemen Sy also darein, in craft des briefs mit gebrauchung auch aller freyhait die ander Stifft und Briesterschafft in unserm Lande wonhaftig haben. Sunderlich das Sy holtz an dem höhnhart nemen sullen und mügen nach Innhalt Ires Stifftbrief doch nach Rate aines yeden künfftigen Obristen Forster über den höhnhart. Und ob auch die benante Stifft nit bestätt wurde noch fürganck gewunne, So sullen uns als dann die gaistlichen Lehenschafft nach lawtt unsers kaufbriefs, So wir über fridburg haben, wider zu'sten und die dann furan an manicklichs Irrug leyhen.